

# Verfahrensvermerke

## zur Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Dudenhofen

Diese Satzung wurde gem. § 24 Abs. 2 GemO in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Dudenhofen am 14.09.2017 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 22 + Bgm.

Anwesende Zahl der Ratsmitglieder: 19 + Bgm.

Einstimmig angenommen

Diese Satzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GemO am 02.11.2017 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Die Satzung trat am 03.11.2017, dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67354 Römerberg, 02.11.2017



(Peter Eberhard)  
Ortsbürgermeister



### Verteiler:

- I. Amtsblatt
- II. Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, nachrichtlich
- III. FB 1 Satzungssammlung
- IV. Aktualisierung Handbuch Satzungsrecht
- V. FB 2 Z.d.A.
- VI. Webseite VG

# **Satzung**

## **über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Dudenhofen**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dudenhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Dudenhofen“ ergibt sich abschließend aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Zahl notwendiger Stellplätze**

1. Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:

- Je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 50 m<sup>2</sup> ist mindestens ein Stellplatz anzulegen.
- Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 50 - 70 m<sup>2</sup> sind mindestens je 1,5 Stellplätze anzulegen. Die Summe der notwendigen Stellplätze für ein Gebäude ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.
- Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 70 m<sup>2</sup> sind mindestens 2 Stellplätze anzulegen.

2. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinB. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dudenhofen, 20.10.2017



(Peter Eberhard)  
Ortsbürgermeister



**Ausfertigung**

Die „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Dudenhofen“ einschließlich ihrer Anlage „Geltungsbereich“ wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

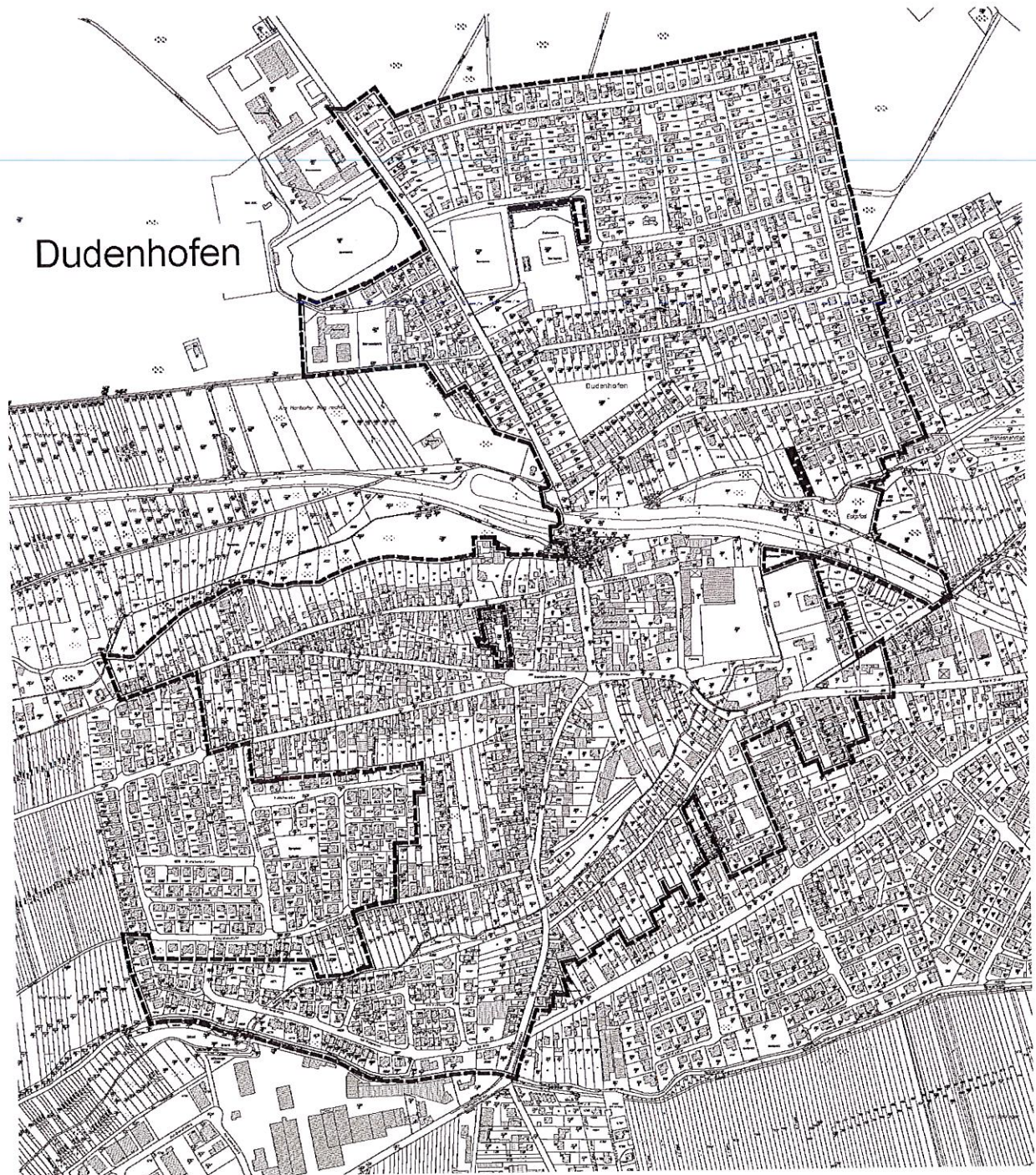
Dudenhofen, 20.10.2017



(Peter Eberhard)  
Ortsbürgermeister



Anlage: Geltungsbereich



ohne Maßstab

## **Begründung**

Die Ortsgemeinde Dudenhofen unterliegt einer nachhaltigen Wohnungsnachfrage. Neben der Schließung von einzelnen Baulücken kommt es innerhalb der bebauten Ortslage hierdurch zu Bauvorhaben, die eine Umnutzung oder einen Ersatz bestehender Gebäude zum Inhalt haben. Weiterhin kann es zu innerörtlichen Nachverdichtungen kommen.

Eine behutsame Innenentwicklung entspricht den grundlegenden städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde. Allerdings wird die Gefahr gesehen, dass durch eine wachsende Anzahl an Wohnungen im Innerortsbereich der Parkdruck in den öffentlichen Straßen weiter ansteigen wird.

In den durch Bebauungspläne abgedeckten Bereichen des Innerorts sowie in den jüngeren Neubaugebieten wurden bereits Regelungen zur Mindeststellplatzzahl getroffen. Mit der „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Dudenhofen“ werden die dort getroffenen Regelungen auf die bislang als unbeplante Innenbereiche nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen sowie die Geltungsbereiche älterer Bebauungspläne ohne Stellplatzvorgaben ausgedehnt.

Mit der Regelung der Mindestzahl von Stellplätzen wird damit auch im unbeplanten Innenbereich der Ortslage sowie in den Geltungsbereichen älterer Bebauungspläne ohne Stellplatzvorgaben eine klare rechtliche Regelung geschaffen, durch die sichergestellt werden kann, dass auch im Rahmen der Nachverdichtung eine ausreichende Zahl an Stellplätzen auf den Privatgrundstücken hergestellt werden muss. Damit soll der öffentliche Straßenraum so weit als möglich von parkenden Fahrzeugen frei gehalten werden.